

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.05.1980

Geschäftszahl

0502/80

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1481/79 E VS 18. Jänner 1980 VwSlg 10014 A/1980 RS 2 (Hier Vermerk: Die im § 5 Abs 1 und Abs 2 StVO genannten Übertretungen im Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung sind nicht als gleichwertig anzusehen)

Stammrechtssatz

Bei Erfüllung der sonstigen Tatbestandsmerkmale des § 66 Abs 2 KFG 1967 darf nur bei erwiesenem Blutalkoholgehalt von 0,8 ‰ (vgl § 5 Abs 1 zweiter Satz StVO 1960) und darüber eine Entziehung der Lenkerberechtigung vorgenommen werden und nicht auch dann, wenn der Fahrzeuglenker die Vornahme der Atemluftprobe verweigert hat (§ 5 Abs 2 in Verbindung mit § 99 Abs 1 lit b StVO).